

# **Amtliche Bekanntmachung**



## Amtsgericht Neuss

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 04.12.2026, 11:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Büderich, Blatt 5109,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Büderich

285,71/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Büderich, Flur 14, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße,  
Größe: 1716,

verbunden mit Sondereigentum an der Garage Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

**Wohnungsgrundbuch von Büderich, Blatt 5146,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Büderich

485/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Büderich, Flur 14, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße  
39,

Gemarkung Büderich, Flur 14, Flurstück 222, Erholungsfläche, Kantstraße,

Gemarkung Büderich, Flur 14, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße  
41, Größe: 4606,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus Kantstraße 39 im  
Erdgeschoss links mit Kellerraum Nr. A4 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Objekte laut Gutachten:

Blatt 5146:

Eigentumswohnung (5 Zimmer, Diele/Flur, Küche, Bad/WC, Gäste-WC) im EG links; mit Diele/Flur, Küche, Bad/WC, Gäste-WC, 2 Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Esszimmer. Baujahr ca. 1972; insg. ca. 134 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Lage: Kantstraße 39, 40667 Meerbusch-Büderich

Blatt 5109:

Garage Nr. 2 (Teileigentum) . Baujahr ca. 1981 (gem. Bauakte fiktiv geschätzt).

Lage: Kantstraße, 40667 Meerbusch

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2023 auf BV 1 in Blatt 5146 und am 18.10.2023 auf BV 1 in Blatt 5109 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

338.800,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Büderich Blatt 5146, lfd. Nr. 1	327.000,00 €
- Gemarkung Büderich Blatt 5109, lfd. Nr. 1	11.800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.